

Urteilstkopf

115 Ia 414

115 Ia 414 63. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 22. Dezember 1989 i.S. H. gegen Wirtschafts-  
trafgericht und Kassationshof des Kantons Bern (staatsrechtliche Beschwerde)

Regeste (de):

Art. 89 OG; Beschwerdefrist.

Die Mitanfektung eines Urteils der unteren kantonalen Instanz kann, wo sie zulässig ist, innert der Frist für  
die staatsrechtliche Beschwerde gegen den Entscheid der letzten Instanz erfolgen (Bestätigung der Rechtspre-  
chung).

Regeste (fr):

Art. 89 OJ; délai de recours.

Lorsqu'il est admissible, le recours contre la décision de l'instance cantonale inférieure peut être déposé dans  
le même délai que celui qui est prévu pour la décision de dernière instance (confirmation de jurisprudence).

Regesto (it):

Art. 89 OG; termine ricorsuale.

Ove sia ammissibile, il ricorso contro la decisione dell'autorità cantonale inferiore può essere proposto nello  
stesso termine previsto per l'impugnazione della decisione dell'autorità cantonale di ultima istanza (conferma  
della giurisprudenza).

Sachverhalt ab Seite 414

BGE 115 Ia 414 S. 414

H. wurde durch das Wirtschaftsstrafgericht des Kantons Bern am 16. November 1988 des leichtsinnigen Kon-  
kurses schuldig erklärt und zu vier Monaten Gefängnis verurteilt. Eine gegen dieses Urteil eingereichte Nichtig-  
keitsklage des Verurteilten wies der Kassationshof des Kantons Bern ab, soweit er darauf eintrat. Gegen beide  
Urteile führt H. staatsrechtliche Beschwerde mit dem Antrag, die angefochtenen Entscheide aufzuheben.

Erwägungen

Aus den Erwägungen:

1. Die staatsrechtliche Beschwerde ist in der Regel nur gegen letztinstanzliche Entscheide zulässig (Art. 86  
und 87 OG). Der Entscheid einer unteren Instanz kann mitangefochten werden, wenn entweder der letzten kan-  
tonalen Instanz nicht sämtliche vor

Bundesgericht erhobenen Rügen unterbreitet werden konnten, oder wenn solche Rügen zwar von der letzten kantonalen Instanz zu beurteilen waren, jedoch mit einer engeren Prüfungsbefugnis, als sie dem Bundesgericht zusteht (BGE 114 Ia 311 E. 3a). Auch nach dieser neueren Praxis (BGE 111 Ia 353) müssen in diesen Fällen Rügen, die mit staatsrechtlicher Beschwerde vor Bundesgericht, nicht aber vor der kantonalen Rechtsmittelinstanz oder dort nicht in gleichem Umfange vorgebracht werden können, nicht neben der Einlegung des kantonalen Rechtsmittels gleichzeitig auch innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheides der unteren Instanz mit staatsrechtlicher Beschwerde erhoben werden. Obwohl dies theoretisch verlangt werden könnte, bedeutete eine solche Lösung für den Betroffenen - nachdem es nicht immer leicht ist, zu entscheiden, welche Rügen zunächst mit dem ausserordentlichen kantonalen Rechtsmittel und welche direkt mit staatsrechtlicher Beschwerde zu erheben sind - eine erhebliche Komplikation, da sie im Zweifelsfall zur lediglich vorsorglichen Erhebung von staatsrechtlichen Beschwerden führt. Aus Gründen der Vereinfachung und der Prozessökonomie rechtfertigt es sich deshalb, dem Beschwerdeführer in solchen Fällen zu erlauben, mit der staatsrechtlichen Beschwerde gegen die aufgrund des ausserordentlichen Rechtsmittels (Kassations- oder Nichtigkeitsbeschwerde) ergangene kantonale Entscheidung ebenfalls innert 30 Tagen seit deren Eröffnung den Entscheid der unteren kantonalen Instanz mit Rügen, die er vor der kantonalen Rechtsmittelinstanz, nicht oder nicht in gleicher Weise vortragen konnte, mitanzufechten (BGE 94 I 462 E. 2bb).